

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen.

Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der JOULE regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das vor kurzem in Kraft getretene neue Messstellenbetriebsgesetz im Fokus.

WAS IST DAS MESS-STELLENBETRIEBSGESETZ UND WORUM GEHT ES?

Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (sogenanntes Digitalisierungsgesetz) und ist am 2. September 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen sollen intelligente Zähler und Netze (sogenannte Smart Meter bzw. Smart Grids) dafür sorgen, dass Erzeugung und Verbrauch im regenerativen Energiesystem der Zukunft besser gesteuert werden können. Zum zweiten soll die Transparenz für die Verbraucher über ihre eigenen Verbrauchswerte und -muster steigen. Im Messstellenbetriebsgesetz sind nunmehr sämtliche Regelungen zum Messwesen gebündelt. Es enthält Vorgaben dazu, wie der Messstellenbetrieb organisiert ist, wer ihn übernehmen kann und wie die Marktbeteiligten untereinander kommunizieren. Außerdem wird geregelt, wie die flächendeckende Einführung von intelligenten, also kommunikationsfähigen Messsystemen ablaufen soll (sogenannter Smart-Meter-Rollout). Ein weiterer wichtiger Punkt, den das Gesetz regelt, ist der Datenschutz bei der flächendeckenden Verbreitung von intelligenten Mess- und Netzinfrastrukturen.

WER BEKOMMT SMART METER?

Die Netzbetreiber sind künftig verpflichtet, schrittweise sowohl Stromverbraucher als auch Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit intelligenten Messsystemen auszurüsten. Damit der Smart-Meter-Rollout für Verbraucher und Anlagenbetreiber nicht zu teuer wird, sieht das Gesetz dabei bestimmte Preisobergrenzen vor. Unmittelbar betroffen sind zunächst Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh (ab 2017) bzw. 6.000 kWh (ab 2020) sowie ab 2017 Betreiber von EEGund KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW. Netzbetreiber können jedoch auch bereits ab 2018 kleinere EEGund KWK-Anlagen bzw. ab 2020 auch Haushalte mit einem geringeren Jahresverbrauch zum Einbau intelligenter Zähler verpflichten. Ein Vetorecht gegen den Smart-Meter-Einbau besteht nicht. Ab dem 1. Januar 2021 müssen es Mieter außerdem – unter bestimmten Voraussetzungen - hinnehmen, wenn ihr Hauseigentümer sich für die gesamte Liegenschaft für den Einbau von Smart Metern entscheidet. Für bereits eingebaute Messeinrichtungen gelten allerdings Übergangsregeln (siehe dazu auch unseren Beitrag "Smart Meter rollen an" ab Seite 26).

WAS BEDEUTET DAS MESSSTELLENBETRIEBS-GESETZ FÜR BETREIBER?

Bislang lag die Messhoheit beim Anlagenbetreiber. Er konnte die Messung selbst durchführen. Im Messstellenbetriebsgesetz ist jetzt geregelt, dass der Netzbetreiber für die Messung zuständig ist. Der Anlagenbetreiber kann sich für einen anderen Messstellenbetreiber entscheiden oder die Messung weiter selbst durchführen. Dann muss der Messstellenbetreiber bzw. der Anlagenbetreiber selbst sämtliche Anforderungen erfüllen, die das Messstellenbetriebsgesetz vorsieht. Dies betrifft die z.B. abzuschließenden Messstellenverträge oder die Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern. Außerdem sieht das Messstellenbetriebsgesetz vor, dass einfachere Messdienstleistungen (zum Beispiel die Erfassung, Aufbereitung und Weitergabe von Zählerdaten) nicht mehr getrennt vom Messstellenbetrieb erbracht werden können. Da das Messstellenbetriebsgesetz keine Übergangsfristen vorsieht, gelten diese Änderungen bereits seit dem 2. September 2016. Die Clearingstelle EEG hat hierzu eine erste Handlungsempfehlung veröffentlicht. Anlagenbetreibern wird geraten, sich zeitnah mit ihrem Netzbetreiber abzustimmen, wer künftig den Messstellenbetrieb übernimmt. Dies gilt insbesondere für Betreiber, die bislang die Messung selbst vorgenommen haben.



Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vbvh.de • www.vbvh.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB